

BESCHLUSS Nr. 02
vom 29.04.2019 um 18,30 Uhr

Am Montag, den 29.04.2019 um 18,30 Uhr hat sich der Schulrat dieser Schule zu einer Sitzung eingefunden:

| | | |
|-----------------------------|-------------------------|----------|
| TRAFOJER Lukas | Schulführungskraft | anwesend |
| PLAGG Elieonora | Elternvertreter | anwesend |
| HÖRT Ulrich | Elternvertreter | anwesend |
| GLUDERER Waltraud | Elternvertreter | abwesend |
| PLIEGER Andrea | Elternvertreter | anwesend |
| TASSIELLO Dunja Anna Teresa | Elternvertreter | anwesend |
| MARSON Sandra | Elternvertreter | anwesend |
| FIERER Anita | Lehrervertreter | anwesend |
| HÖRT Siglinde | Lehrervertreter | anwesend |
| LORENZANI Mirka | Lehrervertreter zw. Sp. | anwesend |
| GRUBER Anja | Lehrervertreter | anwesend |
| KLETT Klaudia | Lehrervertreter | anwesend |
| CASTLUNGER Lucia | Lehrervertreter | anwesend |
| DE MARTIN ANGERER Sonja | Verwaltungspersonal | anwesend |

| |
|--|
| Gegenstand: Kriterien und Modalitäten Schülerbeiträge |
|--|

KRITERIEN UND MODALITÄTEN SCHÜLERBEITRÄGE

Der Schulrat

Nach Einsichtnahme

- in das L.G Nr. 20 vom 18.10.1995, Mitbestimmungsgremien der Schule;
- in das L.G.Nr. 12 vom 29.06.2000, Autonomie der Schulen und nachfolgende Abänderungen;
- in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13.10.2017, Nr. 38, Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art der Autonomen Provinz Bozen;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79 vom 30.01.2018, Richtlinien und Beträge für die Zuweisung von Geldmitteln an die öffentlichen Schulen, Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler und Höchstbeträge für die Beauftragung verwaltungsexterner Personen;
- in den eigenen Dreijahresplanes 017-2020;
- in den eigenen Beschluss Nr. 14 vom 18.11.2009 (Kriterien Schülerbeiträge) und Nr. 16 vom 16.12.2009 (Ergänzung);

Festgestellt

- dass auch im Pflichtschulbereich von den Familien der Schüler/innen ein Kostenbeitrag für Verbrauchsmaterial sowie für schulbegleitende Veranstaltungen und Tätigkeiten des Wahlbereichs eingehoben werden kann;
- dass dabei die von der Landesregierung festgelegten Höchstbeträge zu beachten sind;
- dass die Schülerbeiträge auf der Grundlage des Jahrestätigkeitsprogramms festgelegt werden und als Berechnungsgrundlage eine Kostenschätzung anhand der Erfahrungswerte des Vorjahres dient und deshalb eine gesonderte Verwaltung der Beiträge nach den einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht notwendig ist;
- dass für Schüler und Schülerinnen in prekären Situationen bzw. finanzieller Notlage Kriterien zur Reduzierung des Schülerbeitrages oder zur Befreiung davon vorgesehen werden und kinderreiche Familien unterstützt werden sollen;

Nach ausführlicher und eingehender Diskussion mit Stimmeneinhelligkeit

b e s c h l i e ß t

a) KRITERIEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE EINHEBUNG VON SCHÜLER/INNENBEITRÄGEN

Schulbegleitende Veranstaltungen

Die Teilnahme an schulbegleitenden Veranstaltungen ist grundsätzlich verpflichtend. Schüler und Schülerinnen, die nicht an den Veranstaltungen teilnehmen, sind nicht von der Schulpflicht und vom Unterricht befreit, sondern werden in der betreffenden Zeit nach Möglichkeit einer anderen Klasse zugewiesen.

Die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Eintritte, Verpflegung, Führung usw. werden grundsätzlich durch den Schulhaushalt finanziert. Die Schule sieht dafür im jährlichen Finanzbudget einen angemessenen Betrag vor.

Von den Haushalten wird jährlich ein Pauschalbetrag zur Mitfinanzierung der schulbegleitenden Veranstaltungen, Verbrauchsmaterial und zum Ankauf von Materialien für die Herstellung von Schüler/innenarbeiten eingehoben.

Mehrtätige Lehrfahrten werden getrennt geplant und abgerechnet und werden grundsätzlich von den Eltern finanziert. Die Kosten dürfen die vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreiten.

Unterrichtsprojekte

Unterrichtsprojekte werden von der Schule finanziert. Die interessierten Lehrpersonen legen zu Beginn des Schuljahres Projektanträge vor, die je nach Verfügbarkeit der Geldmittel berücksichtigt und finanziert werden.

Bibliotheksbücher, Schulbücher

Bibliotheksbücher oder Schulbücher, die nicht oder in unbrauchbarem Zustand zurückgegeben werden sind von den betreffenden Schülern zu ersetzen.

Materialien für die Herstellung von Schüler/innenarbeiten

Materialien für die Herstellung von Schüler/innenarbeiten, welche im Rahmen des Unterrichts hergestellt werden, werden in der Regel mit Mitteln aus dem Schulhaushalt angekauft. Zu diesem Zweck sieht die Schule aufgrund der verfügbaren Geldmittel einen Betrag im Finanzbudget vor. Die entsprechenden Ausgaben werden aufgrund von Ankaufsvorschlägen der Lehrpersonen getätigt. Materialien für Werkstücke die im Wahlbereich hergestellt werden und die in den Besitz der Schüler/innen übergehen, bringen die Schüler/innen selbst mit, oder deren Ankauf wird durch die Schule vorgenommen und es kann ein Unkostenbeitrag eingehoben werden, wobei auf die Höchstgrenze geachtet werden muss.

Teilnahme an Wettkämpfen im Rahmen des Schulsports

Die Spesen für Tageskarten von Sport- und Aufstiegsanlagen werden den Schülern/innen rückerstattet, wenn die Teilnahme am betreffenden Wettkampf im Schulprogramm festgelegt ist. Die Schule sieht dafür aufgrund der verfügbaren Geldmittel einen Betrag im Finanzbudget vor.

b) FESTLEGUNG DER HÖCHSTGRENZEN

Höchstbeträge, welche von der Schule den Eltern angelastet werden dürfen:

In Anlehnung an den Beschluss der Landesregierung Nr. 79 vom 30.01.2018 sollen im Schulsprengel Schlanders folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

für Verbrauchsmaterial und Ausgaben für schulbegleitende Veranstaltungen:

Grundschule 60,00 Euro je eingeschriebenes Schuljahr

Mittelschule 70,00 Euro je eingeschriebenes Schuljahr

mehrtägige Aufenthalte/Lehrfahrten Euro 100,00 einmalig während des Besuchs der Grundschule

mehrtägige Aufenthalte/Lehrfahrten Euro 250,00 einmalig während des Besuchs der Mittelschule

Diese Höchstbeträge beinhalten sowohl die von der Schule eingehobenen Pauschalbeiträge als auch die von den Schülern und Schülerinnen persönlich Vorort getragenen Kosten bzw. Unkostenbeiträge für Wahlfächer.

c) FESTSETZEN DES PAUSCHALEN SCHÜLERBEITRAGES AB DEM SCHULJAHR 2019/2010:

Für Verbrauchsmaterial und für schulbegleitende Veranstaltungen

| | |
|---------------------------------------|--|
| Regelklassen | Montessori und Klassen mit musikalischer Ausrichtung |
| Grundschule 25,00 Euro pro Schuljahr | 30,00 Euro pro Schuljahr |
| Mittelschule 35,00 Euro pro Schuljahr | 40,00 Euro pro Schuljahr |

Für Angebote im Wahlbereich legt die Schulführungskraft den eventuellen Unkostenbeitrag fest. Dabei wird darauf geachtet, dass der Höchstbetrag je einzelnen Schüler nicht überschritten wird.

d) MODALITÄTEN FÜR DIE EINHEBUNG

Von den Schülern und Schülerinnen wird einmal jährlich im Laufe des ersten Quartals (Jänner – April) der Pauschalbeitrag eingefordert der innerhalb des darauffolgenden Monats auf das Bankkontokorrent des Schulsprengels Schlanders einzuzahlen ist. Die Schüler/innen erhalten auf Anfrage nach Überweisung des Pauschalbeitrages oder im Falle nach Bezahlung eines zusätzlichen Beitrages eine Quittung.

Die Einhebung eventueller Beiträge für Wahlfächer erfolgt Projektgebunden.

Die Festlegung und Einhebung der einzelnen Schüler/innenbeiträge im Rahmen obgenannter Kriterien wird an die Schulführungskraft delegiert.

Sollten die Ausgaben für einzelne Vorhaben die festgelegten Höchstbeträge überschreiten, so sind diese dem Schulrat zu unterbreiten und gesondert zu genehmigen.

e) KRITERIEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE BEFREIUNG VON SCHÜLER/INNENBEITRÄGEN

Grundsätzlich wird für Familien mit mehr als zwei Kindern am Schulsprengel ab dem dritten Kind für alle weiteren Kinder (der Pauschalbeitrag wird nur für zwei Kinder eingehoben) die Befreiung gewährt. Die Befreiung gilt jeweils für die älteren Kinder.

Weiters kann die Schule Schülern/innen aus Familien in prekärer Situation ganz oder teilweise von der Entrichtung der Schüler/innenbeiträge befreien.

Die Befreiung kann ausschließlich auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten gewährt werden.

Der Antrag muss mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (im Sekretariat erhältlich oder auf der Homepage abrufbar) gestellt werden.

Im Antrag ist die Begründung der besonderen prekären Situation (Krankheit, Unfall, Unglück, Arbeitslosigkeit, soziale Notlage) zu erklären, auf Grund welcher die Befreiung gewährt werden soll.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit wird das erklärte Einkommen der Erziehungsberechtigten bezogen auf das dem Antrag vorhergehende Jahr berücksichtigt. Die Schule behält sich das Recht vor, Einkommenserklärungen zu verlangen. Der Antrag gilt für die Dauer eines Schuljahres und muss dementsprechend jährlich erneuert werden.

Die Befreiung aus wirtschaftlicher Bedürftigkeit von Schüler/innenbeiträgen wird nach folgender Staffelung gewährt:

| bereinigtes Einkommen | gewährter Beitrag |
|---------------------------|-------------------|
| bis € 10.600 | 100% |
| von € 10.600 bis € 13.500 | 50% |

Zur Ermittlung des bereinigten Einkommens werden folgende Abzüge getätigt:

| | |
|--|---------|
| für jedes Kind bis 15 Jahren | € 500 |
| für das erste zu Lasten lebende Kind bei Alleinerziehenden | € 1.500 |
| für den voll zu Lasten lebenden Ehepartner | € 1.500 |

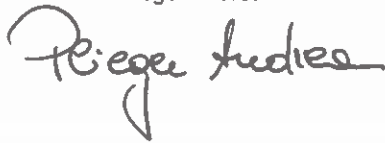
Die Entscheidung über die Befreiung bzw. über das Ausmaß der Befreiung von Schüler/innenbeiträgen trifft der Direktor in Absprache mit den Schulstellenleitern der vom Antrag betroffenen Schulstelle oder den Klassenlehrern.

Der gegenständliche Beschluss ersetzt den Beschluss des Schulrates Nr. 14 vom 18.11.2009 und Änderungen;

Gelesen, genehmigt und gefertigt

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES

Plieger Andrea



DIE SEKRETÄRIN DES SCHULRATES

De Martin Sonja Christina

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Bestätigung der Übereinstimmung

Im Sinne von Art. 22 Absatz 2 des gesetzvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, und von Art. 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13. November 2014, wird bestätigt, dass die Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt.

Schlanders/Silandro 13.05.2019

Die Sekretärin
Sonja Christina De Martin
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Attestazione di conformità

Ai sensi dell'articolo 22, comma 2, del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82, e dell'articolo 4 del decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri 13 novembre 2014, si attesta la conformità della copia per immagine al documento cartaceo originale da cui è tratta.

La segretaria
Sonja Christina De Martin
(sottoscritto con firma digitale)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SONJA CHRISTINA DE MARTIN

Steuernummer / codice fiscale: IT:DMRSJC66T41E457M

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 35684e

unterzeichnet am / sottoscritto il: 13.05.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 14.05.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 14.05.2019